



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 04. August 2023

Nr. 29

NACHRUF

Wir trauern um

Herrn Seban Dönhuber

Altlandrat des Landkreises Altötting

Seban Dönhuber war vom 01.02.1970 bis 30.04.2000 Landrat des Landkreises Altötting. Von 1960 an war er Mitglied des Kreistags, von 1966 bis 1970 Erster Bürgermeister der Stadt Neuötting und Mitglied des Bayerischen Landtags. In den Jahren 1990 bis 1999 gehörte er dem Bayerischen Senat an.

Seban Dönhuber war ein politisches Urgestein des Landkreises in der Nachkriegsgeschichte. Während seiner drei Jahrzehnte dauernden Amtszeit als Landrat schrieb er Landkreisgeschichte mit über Generationen hinaus nachwirkender Intensität. Er hat bleibenden Einfluss auf die Gestaltung des Landkreises Altötting genommen und diesen in entscheidender Weise mitgeprägt. Das Schul- und Krankenhauswesen, die Erholungseinrichtungen und die Abfallentsorgung im Landkreis tragen seine Handschrift und sind Meilensteine auf dem Wege seines überaus erfolgreichen Wirkens. Große Verdienste erwarb sich der Verstorbene durch seine engagierte Förderung der Vereine, Verbände und Organisationen.

Altlandrat Seban Dönhuber hatte sein Leben der Kommunalpolitik verschrieben. Sein Kenntnisreichtum, seine Volksnähe und Heimatliebe, wie auch seine Tatkraft und sein Weitblick ließen ihn zu einem landes- und bundesweit anerkannten und geschätzten Politiker werden. „Der Altöttinger Landrat“ – diese Worte wurden auf kommunalpolitischer Ebene zu einem Begriff.

Sein fruchtbares und erfolgreiches Wirken wurde unter anderem mit dem Goldenen Ehrenring des Landkreises, der Medaille für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung in Gold, dem Bayerischen Verdienstorden, der Bayerischen Verfassungsmedaille und dem Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gewürdigt.

Wir nehmen mit Hochachtung und Dankbarkeit Abschied und werden Altlandrat Seban Dönhuber stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Name und Werk werden mit der Geschichte des Landkreises für immer verbunden bleiben.

Altötting, den 02.08.2023



Für den Landkreis, den Kreistag
und die Landkreisverwaltung

Landrat **Erwin Schneider**

NACHRUF

Wir trauern um

Herrn Franz Xaver Kammhuber

**ehemaliger Kreisrat des Landkreises Altötting
Altbürgermeister der Gemeinde Unterneukirchen**

Herr Franz Kammhuber gehörte von 1984 bis 1996 dem Kreistag des Landkreises Altötting an. Er wirkte in dieser Zeit unter anderem als erster Stellvertreter im Krankenhausausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Umweltausschuss.

Von 1981 bis 1994 lenkte er als Erster Bürgermeister die Geschicke der Gemeinde Unterneukirchen, deren Wachstum er maßgeblich mitbestimmte.

Sein langjähriges Engagement in der Kommunalpolitik wurde mit der Dankurkunde des Innenministeriums für langjähriges verdienstvolles Wirken in der kommunalen Selbstverwaltung gewürdigt.

Das Wirken Franz Kammhubers war von praxisnahem Sachverstand und kommunalpolitischer Kompetenz geprägt. Sein warmherziges, freundliches und hilfsbereites Wesen, seine bodenständige und heimatverbundene Art begründeten die hohe Wertschätzung, die Herr Kammhuber in der Bevölkerung genoss.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landrat, Kreistag und Landkreisverwaltung werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren halten.

Für den Landkreis Altötting

Altötting, 02.08.2023



Erwin Schneider
Landrat

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Anlage E26– Phenylharzanlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH: Wiederinbetriebnahme einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Salzschlacken, Salz und Schrott auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging a. Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Nicolae-Marius Drăgan**

zuletzt gemeldet in **Anton-Riemerschmid-Str. 26, 84489 Burghausen**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 01.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-LX103 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 01.08.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Ozan basak**

zuletzt gemeldet in **Fabrikstraße 17, 84518 Garching a.d. alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 27.07.2023 und 02.08.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-AC571 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 02.08.2023
Landratsamt Altötting

Az. 22-15-E26-G1/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage E26– Phenylharzanlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 27.07.2023, Az. 22-15-E26-G1/22, BV-Nr. 2022/0271 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 15.03.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E26 – Phenylharzanlage - durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit. Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 21.08.2023 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 02.08.2023
Landratsamt Altötting

Az. 22-6-Bef-G4/20

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Befesa Salzschlacke GmbH:
Wiederinbetriebnahme einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Salzschlacken, Salz und Schrott auf dem Grundstück der Flur-Nr. 1602/20 der Gemarkung Töging a. Inn

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Befesa Salzschlacke GmbH plant, die Lagerhalle der früheren ALSA Süd GmbH wieder in Betrieb zu nehmen. Die geplante Wiederinbetriebnahme bezieht sich auf die Zwischenlagerung von Salzschlacke und Salz, sowie Aluminiumschrotte. Die Produktionsanlagen sollen nicht wieder in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10, 13 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nrn. 8.12.1.1, 9.11.1 und 8.12.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ist festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Standort sowie in dessen Umfeld zu keinen zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile führen kann. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 108 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 02.08.2023
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
